



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/7 94/12/0247

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs2 Z3;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z2;

Rechtssatz

Zeitliche Verzögerungen bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Studienbeginn, denen nicht rechtzeitige Aktivitäten vorangegangen sind, erfüllen grundsätzlich nicht den Tatbestand des § 19 Abs 2 Z 3 StudFG 1992

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994120247.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$